

Beim Fall des Herrn X werden von seiner Frau sämtliche für einen Rosenkrieg geeigneten Instrumentarien angewandt: **Wegweisung, Gewaltvorwürfe, Kindesentfremdung, versuchte Enteignung, um an die von Herrn X in die Ehe eingebrachten Mittel des Mannes zu gelangen, Ehegattenunterhalt trotz guter Ausbildung und der Integration am Arbeitsmarkt, Kindesunterhaltsverfahren.**

Als Herr X aufgrund massiver gesundheitlicher Probleme ab dem Jahr 2010 öfters im Langzeitkrankenstand war (Burn Out 2010, schwerer Unfall 2013), sah seine Frau ihren Lebensstil (Haus in Bestlage, teure Kleidung, Schmuck, Privatärzte etc.) in Gefahr und wandte sich immer mehr von ihrem Gatten ab. Herr X hatte lediglich die Rolle des finanziellen Familienerhalters inne. Sein Wert als Ehegatte und Mensch war schon lange verloren gegangen, was vermutlich ein Mitgrund für seine Erkrankungen gewesen ist. Herr X war unter diesen Umständen der Gattin nicht mehr genehm, da er laut psychologischer Einschätzung seiner Aufgabe als „finanzieller Systemerhalter in einem symbiotischen System“, welches zwischen Mutter und den nebenan wohnenden Schwiegereltern vorliegt, zu versagen drohte.

Ohne Herrn X zu informieren, suchte die Gattin von Herrn X am 14.12.2013 eine Polizeistation auf, um die angebliche Gewalttätigkeit des Herrn X zu dokumentieren und um eine Wegweisung anwaltlich beraten vorzubereiten. Herr X befand sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines schweren Unfalls im Krankenstand und hatte mehrere stationäre Krankenhausaufenthalte mit Operationen. Am 28.6.2014 wurde seitens der Frau auf dieses für Männer als Totschlagargument anzusehende Instrumentarium der Wegweisung zurückgegriffen, just eine Woche nachdem Herr X wieder in der Arbeit war. Herr X wurde aus seinem Haus und von seinen Kindern, von denen er sich nicht einmal verabschieden konnte, weggewiesen. Von einer Sekunde auf die andere stand Herr X plötzlich auf der Straße und war obdachlos. Die Wegweisung wurde erst 18 Stunden nach der angeblichen Tötlichkeit umgesetzt, obwohl die Frau bei der Polizei auch angab keinerlei Verletzungen zu haben. Für die angebliche Gewalt gab weiters keinerlei Zeugen. Nachträglich versuchte die Frau offenbar anwaltlich beraten noch Verletzungen über den konsultierten Hausarzt zu konstruieren, der aber auch nichts feststellen konnte (ausser leichte Rötungen am Hals und eine kleine Kruste aufgrund eines Armbands). Das gegen Herrn X in weiterer Folge eingeleitete Strafverfahren wegen fortgesetzter Gewaltanwendung

und Körperverletzung wurde am 14.10.2014, also umgehend 3 Monate nach der erfolgten Wegweisung eingestellt.

Obwohl die Frau sich aufgrund des angeblichen tätlichen Vorfalles, der zur Wegweisung führte, krankschreiben ließ, fuhr sie mit den nebenan wohnenden Eltern und den gemeinsamen Kindern zwei Wochen auf Urlaub in die Türkei, obwohl Herr X obdachlos auf der Strasse stand.

Durch den plötzlichen Verlust seiner Kinder und seines Obdaches erlitt Herr X einen schweren Rückfall seiner psychischen Erkrankung und war dadurch ein weiteres halbes Jahr im Krankenstand.

Mühsam erkämpfte sich Herr X über ein Gerichtsverfahren ein sogenanntes begleitetes Kontaktrecht zu seinen beiden geliebten Söhnen. (Ein begleitetes Kontaktrecht bedeutet, dass dem Vater in einem institutionellen Rahmen im Beisein einer für solchen Fällen ausgebildete Person seine Söhne wieder sehen konnte.) Wie innig der Kontakt zwischen Vater und Sohn gewesen sein muss, zeigt sich daran, dass der Vater nach 5 Monaten Totalkontaktabbruch seit der Wegweisung sofort wieder Zugang zu seinen Söhnen fand. Diese Leichtigkeit der Anbahnung und Vertiefung der Kontakte zwischen Vater und Söhnen war der Mutter ein Dorn im Auge. Sie hintertrieb die begleiteten Kontakte und versuchte mit aller Gewalt Herrn X als Vater vor seinen Söhnen schlecht zu machen. Die von der Frau ausgewählte Besuchsbegleitung erkannte dieses Vorhaben und stellte gleichzeitig Herrn X ein hervorragendes „Zeugnis“ im Umgang mit seinen Kindern aus. Von einer Gewalttätigkeit des Herrn X –auch von der Frau behaupteten gegenüber den Kindern- konnte sie freilich nichts bemerken. Sie riet sogar, dass die Kinder hinkünftig beim Vater leben sollten, wenn die Mutter nicht im Stande sein sollte, die für das gesunde Heranwachsen der Kinder notwendigen Kontakte zwischen Vater und Kinder gewährleisten zu können, worüber auch das zuständige Gericht von der Besuchsbegleitung informiert wurde. Ab diesem Zeitpunkt im Dezember 2014 wurde die von der Frau vorgeschlagene Besuchsbegleiterin abgelehnt und es gab seit daher keine Kontakte zwischen Vater und Söhnen mehr. Jegliche Kontaktaufnahme auch Telefonkontakte zwischen Vater und Söhnen wurde von der Frau in weiterer Folge unterbunden. Eine bei Gericht im Rahmen des Kontaktrechtsverfahrens schriftlich mit der Frau vereinbarte Erziehungsberatung wurde gänzlich ohne jegliche Konsequenzen boykottiert, dagegen hat Herr X dort mehrere Vorbereitungstermine wahrgenommen. Das „Gift“ der Entfremdung der Kinder von ihrem Vater hatte bereits

seinen Niederschlag gefunden. Die Kinder zeigten bei der durch Herrn X über das Gericht eingeschalteten Familiengerichtshilfe im Jahr 2016 die für die bei der Eltern-Kind-Entfremdung (PAS) typischen Symptome, nämlich dem entfremdeten Elternteil alle schlechte Eigenschaften und Verhaltensweisen zuzuordnen, während der andere Elternteil ausschließlich positiv gesehen wird (konkret z.B. der Vater haut, die Mutter ist sanft oder der Vater ist faul, die Mutter ist fleißig). Die von der Familiengerichtshilfe dringend zu implementierenden begleitenden Besuchskontakte wurden dann auf Antrag der Frau wieder mit Unterstützung des Gerichts vereitelt, weil Herr X ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren bei Gericht eingeleitet hat, da die Frau zuvor ohne jegliche Einbindung der Kinder zu keiner einvernehmlichen Lösung bereit war und keine Haar- oder Speichelproben der Kinder übermittelt hat, sondern dies aus „prinzipiellen Gründen“ abgelehnt hat. Herr X hat bis heute das Obsorgerecht, bekommt aber keinerlei Informationen wie es den Kindern zB in der Schule geht oder in welche Schule sie wechseln. Ein Besuch in der Volksschule von Herrn X führte dazu, dass die Frau im Beisein des 11jährigen Sohnes hysterisch sogar einen Polizeieinsatz ausgelöst hat. Es wird hier ganz bewußt versucht, Herrn X weiter sozial zu kriminalisieren und ein „Monster“ zu zeichnen sowie den Kindern Angst zu machen.

Im Zuge des Scheidungsverfahrens und den einvernehmlichen Lösungsbemühungen ist die Frau des Herrn X nicht einmal bereit, dem Herrn X jenes Geld als Ausgleichszahlung zuzubilligen, das er nachweislich von seinem Vater mittels Notariatsakt in die Ehe eingebracht hat und daher rechtlich gar nicht zur Aufteilungsmasse gehören kann. Trotz Hochschulstudium und Zusatzausbildung ist die Frau des Herrn X seit Jahrzehnten nicht dazu bereit, für ihren eigenen Unterhalt zu sorgen, sondern bezieht bequem seit der Trennung EUR 700,-- Ehegattenunterhalt von Herrn X. Herr X bezahlt darüber hinaus den Kindesunterhalt („Playboy Grenze“) und muss weiter die Kreditrate für den Eigenheimkredit bezahlen. Dabei sind die beiden Söhne bereits 17 und 12 Jahre alt und benötigen keine intensive Pflege der Mutter, die ihre geringe Erwerbstätigkeit rechtfertigen könnte. In Verbund mit dem von der Mutter angestregten Kindesunterhaltsverfahren hat die Mutter ein weit höheres Einkommen zur Verfügung als der gut verdienende Herr X. Die Mutter lebt darüberhinaus weiter in der luxuriösen Villa in Klosterneuburg-Weidling, dagegen der Vater in einer 50m² Mietwohnung, da er sich aufgrund der

hohen finanziellen Verpflichtungen und auch hohen Anwaltskosten seit der Trennung nicht mehr leisten kann.

Abschließend sei noch erwähnt, dass in diesem Fall der Herr X nicht nur gegen seine Exfrau kämpft, sondern darüberhinaus auch noch gegen einen parteiischen Richter, der offensichtlich aufgrund seiner jahrelangen beruflichen Kontakte zu einem verwandten Anwalt der Familie befangen ist. Herr X hat bereits 2 Ablehnungsanträge und mehrere Beschwerden bei der Justizombudsstelle gegen den Richter gestellt, die jedoch mangels nachweisbarer Befangenheit abgelehnt bzw. zurückgewiesen wurden.

Wird Herr X jemals seine geliebten Kinder wieder sehen, für die er sich in jeder Hinsicht beruflich und privat immer angestrengt hat?